



# Amtsblatt

Nr. 29/2024

04. September 2024

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1.	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über das Verbot des Konsums von Cannabis bei der Lünschen Mess	218

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [amtsblatt@luenen.de](mailto:amtsblatt@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1310

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Allgemeinverfügung über das Verbot des Konsums von Cannabis bei der Lünschen Mess wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 30.08.2024

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

# **Allgemeinverfügung**

## **Über das Verbot des Konsums von Cannabis bei der Lünschen Mess**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Lünen für den Zeitraum der Lünschen Mess folgende

### **Allgemeinverfügung**

- I. **Im Zeitraum am 05.09.2024, 10:00 Uhr bis 23:00 Uhr, vom 06.09.2024, 10:00 Uhr bis zum 07.09.2024, 01:00 Uhr, vom 07.09.2024, 10:00 Uhr bis zum 08.09.2024, 01:00 Uhr und am 08.09.2024, 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr, ist es im Bereich des Veranstaltungsgeländes der Lünschen Mess, in der Fußgängerzone Lange Straße ab Haus-Nummer 79 bis Münsterstraße Ecke Engelstraße, Tobiaspark, Goldstraße, Stadttorstraße, Theaterparkplatz, Pfarrer-Bremer-Parkplatz (nördlicher Bereich ab Einfahrt), Marktstraße, Willy-Brandt-Platz, Bäckerstraße bis Marktstraße, Silberstraße verboten, Cannabis i.S.d. §1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) zu konsumieren.**

**Die von diesem Verbot betroffene Fläche ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, kenntlich gemacht.**

- II. **Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziff. I wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.**
- III. **Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung aus Ziff. I wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 Euro angedroht.**
- IV. **Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lünen als öffentlich bekanntgemacht.**

#### **Begründung:**

##### **Zu I. :**

###### **1. Allgemeines**

Anlässlich der Lünschen Mess in der Zeit vom 05.09. bis 08.09.2024, werden mehrere tausend Besucherinnen und Besucher in der Lünen Innenstadt auf dem Veranstaltungsgelände erwartet. Das Publikum wird sich aus Menschen

verschiedener Altersgruppen zusammensetzen, darunter auch viele minderjährige Jugendliche. Auf Grund der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch mit einem Konsum von Cannabis während der o.g. Veranstaltung zu rechnen.

Die Veranstaltung findet in der Fußgängerzone Lange Straße ab Haus-Nummer 79 bis Münsterstraße Ecke Engelstraße, Tobiaspark, Goldstraße, Stadttorstraße, Theaterparkplatz, Pfarrer-Bremer-Parkplatz (nördlicher Bereich ab Einfahrt), Marktstraße, Willy-Brandt-Platz, Bäckerstraße bis Marktstraße, Silberstraße, statt.

Da für diesen Bereich kein Ausnahmetatbestand des § 5 Absatz 2 KCanG vorliegt, wäre der Konsum von Cannabis grundsätzlich erlaubt.

Auf Grund des Veranstaltungscharakters werden jedoch auch viele Jugendliche erwartet. Gemäß § 5 Abs. 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwar gesetzlich verboten, allerdings ist der Begriff „unmittelbare Gegenwart“ an dieser Stelle nicht näher definiert. Eine einheitliche Rechtsprechung zu den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 KCanG liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Mit Blick auf den Jugendschutz und den ausbleibenden Möglichkeiten diesen zu gewährleisten, soll ein öffentliches Konsumverbot mittels Allgemeinverfügung erwirkt werden.

## **2. Verbot des Konsums und Verhältnismäßigkeit:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der zur Zeit geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das öffentliche Konsumverbot von Cannabis während der Lünschen Mess ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Angesichts der Ausnahmetatbestände des § 5 KCanG spielt der Jugendschutz eine übergeordnete Rolle bei der Legalisierung von Cannabis. Aufgrund der nicht näher definierten Verbotgründe des § 5 Abs. 1 KCanG kann der Jugendschutz nur mittels Allgemeinverfügung zur weiteren Einschränkung des öffentlichen Konsums von Cannabis gewährleistet werden.

Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes sind Konsumanreize für Kinder und Jugendliche weitestgehend zu vermeiden, so dass es nach dem Konsumcannabisgesetz Erwachsenen verboten ist, in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen Cannabis zu konsumieren. Unter unmittelbarer Gegenwart ist eine gleichzeitige, vorsätzliche physische Anwesenheit der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen. Der öffentliche Cannabiskonsum ist deshalb an Orten verboten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, die in § 5 des KCanG abschließend festgelegt wurden. Da das Konsumcannabisgesetz hier jedoch keine Regelungen

für öffentliche Veranstaltungen berücksichtigt, besteht die Gefahr, dass insbesondere das gesetzliche Konsumverbot nicht ausreicht, den Schutz für Kinder- und Jugendliche zu gewährleisten.

Zudem sind nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Jugendliche durch den Konsum von Cannabis deutlich gefährdeter als Erwachsene. Das junge Gehirn befindet sich in einer wichtigen Umbau-Phase. Ein ständiges „Fluten“ mit THC stört die Reifeprozesse. Je höher der THC-Gehalt, desto gefährlicher. Wenn Jugendliche regelmäßig Cannabis konsumieren, riskieren sie, dass sich ihre geistige Leistungsfähigkeit verringert.

In Bezug auf den Jugendschutz besteht somit eine konkrete Gefahr für die Gesundheit minderjähriger Personen.

Durch das Verbot öffentlichen Konsums von Cannabis während der Lünschen Mess wird sichergestellt, dass Minderjährige und Jugendliche nicht in Kontakt mit Cannabis kommen bzw. den Konsum von Cannabis nicht mitbekommen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr der Desensibilisierung von Minderjährigen in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderer Mittel erkennbar ist. Mit anderen, milderer Mitteln, als durch das verfügte Konsumverbot, ist den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Jugendschutzes nicht beizukommen. Ein Zugangsverbot für Minderjährige wäre ein wesentlich erheblicherer Eingriff in die Rechte der Feiernden und würde im Hinblick auf den Veranstaltungscharakter die Zielgruppe der Veranstaltung maßgeblich einschränken.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl Feiernder genießen einen höheren Stellenwert, als das Bedürfnis nach Cannabis einzelner Personen.

#### **Zu II. :**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlichem Konsum von Cannabis ausgehen, können für ein so bedeutendes Individual-Schutzgut, wie Gesundheit, insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen daher nicht vertretbar.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für den Jugendschutz, überwiegt damit das individuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

**Zu III. :**

Gemäß §§ 55 ff. VwVG NRW kann eine Verfügung mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden.

Im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung wird, zur Sicherstellung der Durchsetzung der Anordnung unter Ziff. 1 dieser Verfügung, ein Zwangsgeld angedroht. Von den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln stellt das Zwangsgeld die am wenigsten belastende Maßnahme dar, um die Verfügung nach ihrem Inhalt her wirksam durchsetzen zu können. Weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Höhe der angedrohten Zwangsgelder sind 100,00 Euro im Hinblick auf die Bedeutung der angedrohten Maßnahmen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angemessen und erforderlich.

Die Zwangsgeldandrohung soll gemäß § 63 VwVG NRW mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

**Zu IV. :**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Klage erhoben werden.

Lünen, den 30.08.2024

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Bürgermeister

## **ANLAGE 1 - LAGEPLAN**

Die Allgemeinverfügung über das Verbot des Konsums von Cannabis bei der Lünschen Mess bezieht sich auf die rot markierten Bereiche

